



***MSC SENNE***  
***E. V.***

***SATZUNG***  
***(GEMEINNÜTZIG)***

Stand: 22. Februar 2013

**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (I) Der am 7. Oktober 1952 in Senne I (jetzt Bielefeld-Senne) gegründete Club „MSC Senne e.V.“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld (20 VR 907) eingetragen und hat seinen Sitz in Bielefeld-Senne.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck und Ziele**

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugend-Verkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten (Ausnahmen s. § 11 - VII).
- (V) Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3****Mitgliedschaft**

- (I) Jede/r Frau/Mann kann Mitglied des Clubs werden, egal welcher Nationalität.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

**§ 4****Aufnahme**

- (I) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

**§ 5****Beiträge**

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Betrag muss für Erwachsene jedoch mindestens 24,00 € jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

**§ 6****Bedingung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt  
oder
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

**§ 7****Organe**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 8****Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind per E-Mail, schriftlich oder durch die Presse (Neue Westfälische und Westfalenblatt] mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - c) Bericht des Sportkoordinators und der Referent/in/en
  - d) Feststellung der Stimmliste
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge (mit Inhaltsangabe)

**§ 9****Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – mehrfach oder unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden und dem Gericht zugesandt werden.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## § 11

### Der Vorstand

- (I) Vorstand) im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der Schatzmeister
  3. der stellvertretende Vorsitzende
  4. der Sportkoordinator
  5. der Schriftführer
- (II) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung auf bis zu sieben Personen erweitert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (III) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (IV) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (V) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (VI) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VII) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und das Amt des Schatzmeisters.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben allerdings Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Dieser Anspruch steht auch nicht dem Vorstand angehörnden Mitglieder zu, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 12****Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer (RP) werden durch die Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. RP 2 rückt nach einem Jahr auf Position 1 und RP 1 ist neu zu wählen. Die RP dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,

**§ 13****Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 14****Auflösung**

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

**§ 15**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bielefeld, mit der Auflage, es für Sport oder Jugendarbeit zu verwenden, auf jeden Fall aber für gemeinnützige Zwecke.

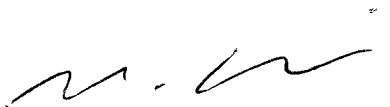
**§ 16****Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Bielefeld.

Stand: 22. Februar 2013

N.N.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
Schatzmeister